



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Advantage-IT GmbH

Gültig ab: Januar 2021

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) regeln den Verkauf von Produkten und Dienstleistungen durch Advantage-IT GmbH an Sie, in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Abweichende AGB des Bestellers werden zurückgewiesen.

Bitte lesen Sie diese Bedingungen aufmerksam, bevor Sie eine Bestellung an Advantage-IT GmbH aufgeben. Durch Aufgabe einer Bestellung an Advantage-IT GmbH erklären Sie sich mit der Anwendung dieser AGB auf Ihre Bestellung einverstanden.

Allen Lieferungen, Liefergeschäften, Produktverkäufen, Leistungsvermittlung, sowie Dienstleistungen liegen ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen zu Grunde. Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Sie sind Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge und gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, sofern sie nicht ausdrücklich abgeändert werden.

2. Angebote

Sämtliche Angebote, Kostenvoranschläge, Umfang unserer Leistungen, Seminar Inhalte, Preislisten und sonstige Unterlagen der Advantage-IT GmbH sind unverbindlich, falls sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden. Aufträge werden nur durch schriftliche Bestätigung verbindlich angenommen. Für die Richtigkeit von technischen Daten und sonstigen Angaben in Prospekten wird keine Haftung übernommen. Änderungen bleiben vorbehalten und sind im Rahmen des Zumutbaren durch den Vertragspartner hinzunehmen. Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Für Druckfehler und Irrtümer übernehmen wir keine Haftung. Geringfügige Änderungen des Produktdesigns und Lieferumfangs behalten wir uns vor.

3. Lieferfristen und Termine

Soweit durch die Advantage-IT GmbH ausdrücklich eine Lieferzeit vereinbart wurde, gelten alle Angaben anhand der bei Bestellung bekannten Verhältnisse nur annähernd, die Lieferzeitangabe erfolgt nach bestem Wissen, aber unverbindlich. Zu Teillieferungen ist die Advantage-IT GmbH berechtigt. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, welche die Advantage-IT GmbH die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. – auch wenn sie bei Zulieferern eintreten, hat die Advantage-IT GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Die Advantage-IT GmbH ist berechtigt, die Lieferung und Leistung um

die Behinderungsdauer zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder – soweit die Verzögerung nicht auf Streik oder Aussperrung beruht – wegen des nichterfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner kann hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Der Vertragspartner wird von der Advantage-IT GmbH informiert wenn Behinderungen eintreten. Die Warenversendung erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Wird eine besondere Versandart gewünscht, gehen Mehrkosten zu seinen Lasten. Für Beschädigung und Verlust während des Transportes haftet die Advantage-IT GmbH nicht. Die Versicherung des Transportgutes erfolgt nur, wenn dies besonders vereinbart ist, und auch dann nur auf Kosten des Vertragspartners

4. Gefahrenübergang

Bei der Übergabe der Ware an den Käufer oder dessen Beauftragten, bei der Versendung mit Übergabe an die Transportperson, geht die Gefahr an den Käufer über, unabhängig von der Tatsache, wer die Transportkosten trägt.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

Unsere Preise verstehen sich in EURO entsprechend der Angabe in unseren Angeboten, Preislisten und Rechnungen zuzüglich Mehrwertsteuer in der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung maßgeblichen Höhe, Kosten der Verpackung, Lieferung, Versicherung und Installation und sonstiger Nebenkosten. Liegt zwischen Vertragsabschluss und vereinbarter Lieferzeit ein Zeitraum von mehr als sechs Wochen und erhöhen sich währenddessen die Preise unserer Lieferanten, so ist Advantage-IT GmbH zur Anpassung des vereinbarten Preises berechtigt. Die Rechnungen der Advantage-IT GmbH sind, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart, unverzüglich nach Rechnungsdatum fällig, zahlbar in EURO ohne jeden Abzug. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Gerät der Vertragspartner mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, so darf die Advantage-IT GmbH ohne Notwendigkeit des Einzelnachweises Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnen, soweit der Vertragspartner nicht einen niedrigeren Schaden nachweist. Die Geltendmachung eines nachweislich höheren Schadens bleibt vorbehalten. Die Aufrechnung gegen Forderungen der Advantage-IT GmbH und die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen zulässig. In der Annahme von Zahlungsersatzmitteln (Wechsel, Scheck), zu denen die Advantage-IT GmbH nicht verpflichtet ist, liegt keine Erfüllung oder Stundung unserer Forderung. Gutschriften auf Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs und mit Wertstellung des Tages, an dem der Betrag unserem Konto gutgeschrieben worden ist bzw. wir über den Gegenwert verfügen können. Die Kosten der Verwahrung und Einlösung, gehen zu Lasten des Vertragspartners. Ist mit dem Vertragspartner die Stundung vereinbart, so wird ohne Rücksicht auf diese Vereinbarung unsere Gesamtforderung fällig, wenn der Vertragspartner mit den vereinbarten Zahlungen in Verzug gerät oder die Einlösung von Zahlungsersatzmitteln aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen scheitert, sich die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners wesentlich verschlechtern, der Vertragspartner unsere Forderung bestreitet oder sonst gefährdet. Im Falle der Vermögensverschlechterung des Vertragspartners nach Abschluss des Vertrages ist die Advantage-IT GmbH außerdem berechtigt, noch nicht erbrachte Leistungen von der vorherigen Zahlung des Entgelts oder der Stellung von Sicherheiten abhängig zu machen. Kommt der

Vertragspartner dieser Vorleistungspflicht nicht nach, so kann die Advantage-IT GmbH nach Setzung einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Zahlungen des Vertragspartners werden gem. § 366 BGB angerechnet. Bestehen neben einer Hauptschuld Kosten- oder Zinsansprüche, so wird die Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und erst danach auf die Hauptforderung angerechnet. Nimmt der Käufer die Ware nicht ab, so können wir wahlweise auf Abnahme bestehen oder 30% der Kaufsumme als Schadenersatz verlangen, wobei der Nachweis, dass kein Schaden oder ein geringer Schaden entstanden ist, dem Käufer verbleibt.

6. Eigentumsvorbehalt

Die Advantage-IT GmbH behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen vor. Es wird ausdrücklich der erweiterte Eigentumsvorbehalt vereinbart. Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltseigentum als Sicherung für die jeweilige Saldoforderung. Übersteigt der realisierbare Wert der zur Sicherheit dienenden Gegenstände und der übrigen Sicherheiten die Gesamtforderung der Advantage-IT GmbH um mehr als 10%, so ist die Advantage-IT GmbH auf Verlangen des Vertragspartners zur Freigabe von Sicherheiten nach eigener Wahl verpflichtet. Wird die gelieferte Ware umgebildet oder verarbeitet, mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt dadurch unser Eigentum daran (§§ 947, 948, 950 BGB), so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Vertragspartners an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Umfang des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware auf uns übergeht und dass der Vertragspartner diese Güter unentgeltlich für die Advantage-IT GmbH verwahrt. Die aus der Verarbeitung oder durch die Verbindung oder Vermischung entstandenen Sachen sind Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen. Die Verbindung, Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt ausschließlich für die Advantage-IT GmbH, ohne diese zu verpflichten. Der Vertragspartner ist zur angemessenen Versicherung der Vorbehaltsware verpflichtet. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Advantage-IT GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware im Werte der fälligen Forderungen zur Sicherung an sich zu nehmen, ohne dass darin ein Rücktritt vom Vertrag liegt. Nach Rücknahme ist die Advantage-IT GmbH zur Verwertung der Ware berechtigt. Der Verwertungserlös abzüglich angemessener Verwertungskosten ist auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners anzurechnen. Der Vertragspartner hat die Advantage-IT GmbH unverzüglich schriftlich von Pfändungsversuchen oder anderen Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware zu unterrichten, damit die Advantage-IT GmbH Gegenmaßnahmen ergreifen kann. Unterbleibt die Benachrichtigung schuldhaft, so ist die Advantage-IT GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Pfändungsversuchen hat der Vertragspartner unter Hinweis auf das Vorbehaltseigentum der Advantage-IT GmbH zu widersprechen. Soweit Kosten einer etwa erforderlich werdenden Drittwiderspruchsklage uneinbringlich sind, hat der Vertragspartner diese Kosten zu erstatten. Der Vertragspartner darf die Vorbehaltsware, solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet, im ordentlichen Geschäftsgang zu seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen weiterveräußern. Er ist zur Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts verpflichtet.

Der Vertragspartner tritt an die Advantage-IT GmbH schon jetzt alle Forderungen und Nebenrechte in voller Höhe ab, die ihm aus der Veräußerung der Vorbehaltsware gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Veräußerung an einen oder mehrere Abnehmer erfolgt. Wird die Vorbehaltsware nach Umbildung, Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen, der Advantage-IT GmbH nicht gehörenden Waren veräußert, erfolgt die Abtretung in Höhe unseres Miteigentumsanteils an der veräußerten Sache oder dem veräußerten Bestand.

Der Vertragspartner ist bis auf Widerruf zur Einziehung der an die Advantage-IT GmbH abgetretenen Forderungen berechtigt, ohne dass davon die Befugnis der Advantage-IT GmbH, die Forderung auch selbst einzuziehen, berührt wird. Die Advantage-IT GmbH verpflichtet sich, die abgetretenen Forderungen nicht selbst einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, sich nicht in Zahlungsverzug befindet und kein Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Liegen dagegen die genannten Voraussetzungen vor, ist die Advantage-IT GmbH berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Vertragspartners zu widerrufen und zu verlangen, dass der Vertragspartner der Advantage-IT GmbH die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt. Gegebenenfalls darf die Advantage-IT GmbH den Schuldner selbst benachrichtigen.

7. Haftungsbegrenzung

Die Advantage-IT GmbH haftet für Mängel und das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften ausschließlich nach den folgenden Bestimmungen:

- Der Vertragspartner ist verpflichtet die Ware nach Lieferung unverzüglich auf offenkundige Fehler oder Abweichungen in der Menge zu untersuchen und diese Fehler innerhalb von vier Wochen schriftlich der Advantage-IT GmbH mitzuteilen.
- Alle anderen Mängel sind unverzüglich bei Feststellung schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so kann der Vertragspartner aus dem Fehler keine Gewährleistungsrechte mehr herleiten.
- Liegt ein rechtzeitig gerügter Mangel vor, so ist so wird nach Wahl der Advantage-IT GmbH der gelieferte Gegenstand oder die Leistung nachgebessert oder der Ersatz angeboten. Für Datenverluste bei Reparaturversuchen wird durch die Advantage-IT GmbH keine Haftung übernommen.
- Eine Herabsetzung der Kaufpreises oder Wandlung kann der Vertragspartner erst bei endgültigem Fehlschlagen der Gewährleistungshandlungen verlangen.
- Die Advantage-IT GmbH haftet auf Schadensersatz nur, wenn den gelieferten Gegenständen zum Zeitpunkt der Übergabe eine ausdrücklich zugesicherte Eigenschaft fehlt. Normen oder Regelwerke beinhalten keine Zusicherung bestimmter Leistungsinhalte.
- Bei Vollkaufleuten wird als Gewährleistungszeitraum jener vereinbart, den der Zulieferer bzw. Hersteller der jeweiligen Handelsware gewährt.
- Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet Advantage-IT GmbH nur, wenn sie auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer

vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

- Für sonstige Schäden, soweit sie nicht auf der Verletzung von Kardinalpflichten (solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) beruhen, haftet Advantage-IT GmbH nur, wenn sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Advantage-IT GmbH, oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Advantage-IT GmbH beruhen.
- Die Schadensersatzansprüche sind, auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Sie betragen im Falle des Verzuges höchstens 5% des Auftragswertes.
- Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, verjähren nach 30 Jahren; im Übrigen nach 1 Jahr, wobei die Verjährung mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 199 Abs.1 BGB).

7.1 Haftung aus Werk- und Dienstleistungen

- Advantage-IT GmbH haftet ausschließlich bei nachweislich vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung. Im Falle der groben Fahrlässigkeit ist die Haftung von Advantage-IT GmbH pro Vertragsjahr auf 5% dieses Auftragsvolumens beschränkt. Advantage-IT GmbH haftet in keinem Fall für Vermögens-, Folge- oder mittelbare Schäden, insbesondere haftet Advantage-IT GmbH nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, Verlust von Informationen und Daten sowie Verlust von Zinsen oder Verzugsschäden.
- Haftung für beratende Tätigkeit: Die Haftung für über die Bekanntgabe von (Zwischen-) Ergebnissen hinausgehende Folgerungen, Empfehlungen, Anregungen oder Vorschläge ist ausgeschlossen.
- Sämtliche Ansprüche auf Schadensersatz verjähren binnen eines Jahres nach dem die geschädigte Vertragspartei den Schaden erkannte oder hätte erkennen können.
- Die Haftungsbeschränkungen nach diesem Paragraphen gelten rechtsgrundunabhängig für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag gegebenen Haftungsansprüche. Ausgenommen hiervon sind zwingende gesetzlicher Haftungstatbestände (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz).
- Soweit die Haftung von Advantage-IT GmbH nach diesen Vertragsbedingungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies klarstellend auch für ihre Haftung für das Verschulden ihre Erfüllungsgehilfen (z.B. Arbeitnehmer). Ferner wird dies auch für Rechts- oder Pflichtverletzungen durch Dritte (z.B. Hersteller) vereinbart, die Advantage-IT GmbH im Zusammenhang mit der Leistungserbringung unter dem jeweiligen Leistungsschein einsetzt, sofern es sich bei diesen um verbundene Unternehmen gemäß §§ 271 HGB handelt. Gleich aus welchem Rechtgrund, jedoch mit Ausnahme von Vorsatz und zwingendem Gesetzesrecht, erklärt der Auftraggeber zugunsten der Erfüllungsgehilfen von Advantage-IT GmbH und Dritten, sofern es sich bei Letzteren um verbundene Unternehmen gemäß §§ 271 HGB handelt, den Verzicht auf deren persönlichen beziehungsweise direkten Inanspruchnahme.

9. Vertragsgestaltung

- Der Abschluss von Verträgen zwischen Seminarteilnehmer/Auftraggeber und Veranstalter (= Advantage-IT GmbH bzw. Bundesvereinigung IT Projektmanagement) über die beiderseitig zu erbringenden Leistungen, sowie Änderungen und/oder Ergänzungen hierzu, bedürfen der Schriftform.
- Die vorliegenden Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.

10. Leistungen des Veranstalters

- Die Trainer erbringen ihre Dienstleistungen selbst. Kann ein Termin zur Erbringung der Leistung durch einen der Trainer wegen höherer Gewalt, Krankheit, Unfall oder sonstigen, vom Trainer nicht zu vertretenden Umständen, nicht eingehalten werden, ist der Veranstalter unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzpflichten berechtigt, einen Ersatzreferenten zu verpflichten oder einen Ersatztermin zu benennen. Bei kurzfristigen Ausfällen besteht seitens des Veranstalters keine Ersatzpflicht.
- Umfang, Form, Thematik und Ziel der Leistungen sind im Prospekt ersichtlich und dem Auftraggeber bekannt.
- Der Seminarteilnehmer erkennt das Urheberrecht der Trainer an den von diesen erstellten Werken (Trainingsunterlagen, usw.) an. Eine Vervielfältigung und/oder Verbreitung der vorgenannten Werke durch den Seminarteilnehmer bedarf der vorherigen, schriftlichen Einwilligung des Trainers.
- Mit der Buchung eines Seminars erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass der Veranstalter im Rahmen der Veranstaltung Foto-, Ton- und Filmaufnahmen aufzeichnen kann und dass diese für Medien- und für Werbemaßnahmen des Veranstalters verwendet werden können.
- Der Veranstalter trifft die sorgfältige Auswahl von Medienproduzenten, Geräteherstellern, Seminarhotels sowie sonstigen Dritten, die zur Durchführung des Auftrages eingesetzt werden ausschließlich im Interesse der bestmöglichen Durchführung des Seminars.
- Der Seminar-/Kongress-Veranstalter ist berechtigt, seine Dienstleistungen in der Folge auch Mitbewerbern des Seminar-/Kongress Teilnehmers anzubieten.

11. Sicherung der Leistungen

- Bei Buchungen von Seminaren des Veranstalters ist eine Anzahlung in Höhe von 30 % der Seminargebühr sofort zu leisten.
- 70 % der Seminargebühr sind spätestens 3 Monate vor Seminarbeginn fällig. Bei kurzfristiger Anmeldung wird der Gesamtbetrag sofort nach Rechnungslegung fällig.
- Sollte am Seminartermin noch ein Teil des Rechnungsbetrages offen stehen, besteht seitens des Teilnehmers kein Anspruch auf Teilnahme am Seminar/Kongress. Die Anmeldung ist für den Seminarteilnehmer verbindlich. Es ist aber jederzeit möglich, eine Ersatzperson zu melden. Die

schriftliche Benennung einer Ersatzperson ist bis 10 Tage vor Seminarbeginn mit einer Bearbeitungsgebühr von 25,00 Euro möglich. Für die Ersatzperson gilt der Preis entsprechend ihres Mitgliedsstatus (Mitglied oder Partner). Mehr oder Minderbeträge werden verrechnet. Bei Storno bis drei Monate vor Seminar-/Kongress-Beginn werden 30 % der Seminargebühr, danach diese in voller Höhe fällig.

- Bei Umbuchungen auf einen anderen Termin wird eine Gebühr von € 150,- (zzgl. gesetzl. MwSt.) pro Person erhoben. Ist das Seminar in voller Höhe bezahlt, darf einmal kostenfrei umgebucht werden. Eine weitere Umbuchung ist gegen die genannte Gebühr möglich.
- Für Hotelreservierungen und die Hotelrechnung (und für eventuelle Stornos) ist der Auftraggeber selbst zuständig und verantwortlich.
- Sollte der Sitz des Seminarteilnehmers im Ausland liegen, so ist darauf zu achten, dass der volle Rechnungsbetrag auf dem Konto des Veranstalters eingehen muss, evtl. Bankspesen also vom Teilnehmer zu tragen sind.

12. Widerrufsrecht

Als Verbraucher steht Ihnen bei einem Auftrag für eine Dienstleistung (z. B. Besuch eines Seminars) ein Widerrufsrecht gemäß nachfolgender Widerrufsbelehrung zu.

Widerrufsbelehrung: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Als Vollkaufmann steht Ihnen kein Widerrufsrecht zu.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ist der Vertragspartner Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist unser Geschäftssitz und Erfüllungsort Brühl, Gerichtsstand ist Mannheim für alle sich aus einem Vertrag mit der Advantage-IT GmbH ergebenden Streitigkeiten. Die Advantage-IT GmbH behält sich vor, den Vertragspartner auch an dessen Sitz zu verklagen.

14. Datenschutz

Sollten personenbezogene Daten (z.B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse) erhoben werden, verpflichten wir uns dazu, Ihr vorheriges Einverständnis einzuholen. Wir verpflichten uns dazu, keine Daten an Dritte weiterzugeben, es sei denn, Sie haben zuvor eingewilligt.

Wir weisen darauf hin, dass die Übertragung von Daten im Internet (z. B. per E-Mail) Sicherheitslücken aufweisen kann. Demnach kann ein fehlerfreier und störungsfreier Schutz der Daten Dritter nicht vollständig gewährleistet werden. Diesbezüglich ist unsere Haftung ausgeschlossen.

Dritte sind nicht dazu berechtigt, Kontaktdaten für gewerbliche Aktivitäten zu nutzen, sofern der Anbieter den betroffenen Personen vorher eine schriftliche Einwilligung erteilt hat.

Sie haben jederzeit das Recht, von Advantage-IT GmbH über den Sie betreffenden Datenbestand vollständig und unentgeltlich Auskunft zu erhalten.

Des Weiteren besteht ein Recht auf Berichtigung/Löschung von Daten/Einschränkung der Verarbeitung für den Nutzer.

Weitere Angaben zum Datenschutz sind in der separaten Datenschutzerklärung zu finden.

15. Cookies

Zur Anzeige des Produktangebotes kann es vorkommen, dass wir Cookies einsetzen. Bei Cookies handelt es sich um kleine Textdateien, die lokal im Zwischenspeicher des Internet-Browsers des Seitenbesuchers gespeichert werden.

Zahlreiche Internetseiten und Server verwenden Cookies. Viele Cookies enthalten eine sogenannte Cookie-ID. Eine Cookie-ID ist eine eindeutige Kennung des Cookies. Sie besteht aus einer Zeichenfolge, durch welche Internetseiten und Server dem konkreten Internetbrowser zugeordnet werden können, in dem das Cookie gespeichert wurde. Dies ermöglicht es den besuchten Internetseiten und Servern, den individuellen Browser der betroffenen Person von anderen Internetbrowsern, die andere Cookies enthalten, zu unterscheiden. Ein bestimmter Internetbrowser kann über die eindeutige Cookie-ID wiedererkannt und identifiziert werden.

Durch den Einsatz von Cookies kann den Nutzern dieser Internetseite nutzerfreundlichere Services bereitstellen, die ohne die Cookie-Setzung nicht möglich wären.

Wir weisen Sie darauf hin, dass einige dieser Cookies von unserem Server auf Ihr Computersystem überspielt werden, wobei es sich dabei meist um so genannte sitzungsbezogene Cookies handelt. Sitzungsbezogene Cookies zeichnen sich dadurch aus, dass diese automatisch nach Ende der Browser-Sitzung wieder von Ihrer Festplatte gelöscht werden. Andere Cookies verbleiben auf Ihrem Computersystem und ermöglichen es uns, Ihr Computersystem bei Ihrem nächsten Besuch wieder zu erkennen (sog. dauerhafte Cookies).

Sie können der Speicherung von Cookies widersprechen, hierzu steht Ihnen ein Banner zu Verfügung dem Sie widersprechen/annehmen können.

Selbstverständlich können Sie Ihren Browser so einstellen, dass keine Cookies auf der Festplatte abgelegt werden bzw. bereits abgelegte Cookies wieder gelöscht werden. Die Anweisungen bezüglich der Verhinderung sowie Löschung von Cookies können Sie der Hilfefunktion Ihres Browsers oder Softwareherstellers entnehmen.

16. Leistungserbringungen

Die vereinbarten Leistungen werden von Advantage-IT GmbH eigenständig durchgeführt.



Advantage-IT GmbH stellt zudem die planmäßige und vollständige Erbringung der Leistungen eigenständig sicher und bestimmt alleine und exklusiv über die Art und Mittel der Leistungserbringung.

Die Mitarbeiter von Advantage-IT GmbH werden nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert.

Der Auftraggeber wird den Mitarbeitern von Advantage-IT GmbH keine arbeitsvertraglichen Weisungen (z.B. bzgl. Arbeitszeit, Arbeitsort, Urlaub, Pausen) erteilen.

Advantage-IT GmbH sorgt eigenständig für die planmäßige und vollständige Erbringung der Dienstleistungen. Advantage-IT GmbH unterhält hierfür eine eigene, leistungsfähige betriebliche Organisation, mit deren Hilfe er selbständig über seine Arbeitsorganisation (z.B. Dienst-, Urlaubs und Ressourcenplanung) entscheidet.

Ansprechpartner für den Auftraggeber ist der für den Auftrag benannte Repräsentant von Advantage-IT GmbH. Unmittelbare Anweisungen durch den Auftraggeber an die Mitarbeiter von Advantage-IT GmbH werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Pausenräume und Sozialeinrichtungen des Auftraggebers werden vom Advantage-IT GmbH Personal nicht genutzt.

Ort der Leistungserbringung

Der Ort der Leistungserbringung steht im Ermessen von Advantage-IT GmbH sofern nicht die Art der Leistungserbringung den Betrieb des Auftraggebers als Ort der Leistungserbringung zwingend erforderlich macht.

Mitwirkungsleistung des Auftraggebers

Eine wesentliche Grundlage für den erfolgreichen Auftragsverlauf und -abschluss bildet die konstruktive Zusammenarbeit aller beteiligten Parteien. Advantage-IT GmbH geht davon aus, dass folgende Mitwirkungsleistungen durch den Auftraggeber erbracht werden:

Die Benennung eines zentralen und entscheidungsbefugten Ansprechpartners (Repräsentant) für Advantage-IT GmbH, der über die gesamte Beauftragungszeit zur Verfügung steht. Er dient Advantage-IT GmbH und dessen Repräsentanten der als primärer Ansprechpartner für alle projektrelevanten Fragestellungen und ist für die zeitnahe Klärung von Fragen sowie die Koordination von Terminen und Abstimmungen zuständig. Darüber hinaus obliegt dem Repräsentanten des Auftraggebers die Organisation fachlicher und betrieblicher Freigaben.

Die Verpflichtung alle zur erfolgreichen Durchführung des Projektes erforderlichen Informationen und Infrastrukturleistungen termingerecht und im erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen.

Die Klärung offener Punkte und Fragen zum Projekt erfolgt durch den Repräsentanten des Auftraggebers innerhalb von fünf Werktagen.

Der Repräsentant des Auftraggebers verfügt über ausreichende Entscheidungsbefugnis zur Klärung von fachlichen Detailfragen.



Die Beratung durch Mitarbeiter und/oder Ansprechpartner aus den Fachabteilungen, die für die erforderlichen Zeiträume vom Tagesgeschäft freizustellen sind, zur Klärung und Bearbeitung fachlicher Fragen, weiterer inhaltlicher Abstimmung, Qualitätssicherung sowie Tests und Freigaben im notwendigen Umfang.

Die Bereitstellung von Projektbüros mit der notwendigen Ausstattung für Advantage-IT GmbH Mitarbeiter während der Projektlaufzeit, sofern die Art der Leistungserbringung den Betrieb des Auftraggebers als Ort der Leistungserbringung erforderlich macht. Die benötigte Ausstattung (Arbeitsplätze, Endgeräte, Drucker, Systemzugänge etc.) wird zu Projektbeginn detailliert beschrieben. Alle Mitarbeiter von Advantage-IT GmbH verfügen über eigene Arbeitsplatz-Laptops, sofern notwendig stellt der Auftraggeber eigene Rechner.

Der Auftraggeber stellt Internetzugänge zur Verfügung und sorgt erforderlichenfalls für die Einbindung der Rechner in seine Kommunikationsumgebung.

Falls Mitarbeiter von Advantage-IT GmbH im Rahmen der Aufgabenstellung Zugang zu Software des Auftraggebers benötigen, verschafft dieser Advantage-IT GmbH ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht an dieser Software. Dieses Nutzungsrecht gilt nur für die Verwendung im Rahmen der Leistungserbringung und berechtigt zum Vervielfältigen, Bearbeiten und Verbinden der Software mit anderem Material.

Die Beistellung aller für das Projekt benötigten Lizenzen.

Die rechtzeitige Einbindung und Einholung der Zustimmung seiner Gremien (z.B. Mitbestimmungsgremien, Vorstände), falls dies zur planmäßigen Leistungserbringung erforderlich ist.

Die Sicherstellung, dass Advantage-IT GmbH oder ihre Mitarbeiter keine personenbezogenen oder andere schützenswerten Daten des Auftraggebers bzw. seiner Mitarbeiter, Kunden und Geschäftspartner zur Verarbeitung übergeben werden, wenn diesbezüglich keine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung mit Advantage-IT GmbH abgeschlossen wurde.

Begutachtung und Freigabe von Konzepten und Lösungsvorschlägen, die Advantage-IT GmbH im Rahmen des Auftrags an ihn heranträgt, in einer dem Terminplan angemessenen Frist.

Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Mitarbeiter von Advantage-IT GmbH nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert werden. Der Auftraggeber wird den Mitarbeitern von Advantage-IT GmbH keine arbeitsvertraglichen Weisungen (z.B. bzgl. Arbeitszeit, Pausen) erteilen.

Im Laufe des Projekts können Auftraggeber und Advantage-IT GmbH weitere Mitwirkungsleistungen gemeinsam vereinbaren.

Die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers erfolgen für Advantage-IT GmbH unentgeltlich.

Verzögerungen, welche auf unvollständige Informationen, mangelhafte oder nicht rechtzeitige Erfüllung von Pflichten (Leistungen oder Mitwirkungen) des Auftraggebers oder eine fehlende oder eingeschränkte Funktionstauglichkeit eingesetzter Softwarekomponenten und Softwareprodukte gemäß Herstellerangaben zurückzuführen sind, können zu Mehraufwand und Terminverschiebungen führen. Dadurch verursachte Kosten und Aufwendungen sind vom Auftraggeber zu tragen. Der Auftraggeber wird Advantage-IT GmbH die durch die Nicht oder Schlechterfüllung der vereinbarten Mitwirkungspflichten entstehenden Mehraufwendungen vergüten.



Im Falle des Zustandekommens eines Vertrags zwischen dem Auftraggeber und Advantage-IT GmbH (beide zusammen „Vertragsparteien“) erbringt Advantage-IT GmbH die beschriebenen Leistungen für den Auftraggeber. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit, dass Advantage-IT GmbH bei den vertragsgegenständlichen Leistungen in einem fremden Organisations- und Geschäftsumfeld keinen Erfolg, der über eine tätigkeitsbezogene Dienstleistung hinausgeht, erbringen möchte und dies vom Auftraggeber auch nicht erwartet wird.

Der Auftraggeber behält sich das unternehmerische Letztentscheidungsrecht vor, insbesondere über das "Ob & Wie" einer Beauftragung, deren Zielrichtung, der Auswertung von Leistungen und der möglichen Umsetzung alleine zu entscheiden.

Da sich die Leistungen von Advantage-IT GmbH dementsprechend auf das Zusammentragen und -fügen von Informationen aus dem bzw. Gegebenheiten im Unternehmen vom Auftraggeber für ihre Entscheidungsfindung und ohne eigene Entscheidungsrechte bei Advantage-IT GmbH beschränken, steht Advantage-IT GmbH insbesondere nicht für ein bestimmtes Ergebnis oder einen konkreten Erfolg und dessen Umsetzbarkeit ein.

Advantage-IT GmbH ist berechtigt, Teile seiner Leistungen nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber auch durch Dritte erbringen zu lassen. Der Auftraggeber darf die Zustimmung dazu nur aus wichtigem Grunde verweigern. Soweit es sich bei Dritten um ein mit Advantage-IT GmbH verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 271 HGB, oder eine Tochtergesellschaft handelt, gilt die Zustimmung bereits jetzt als erteilt.

17. Werkvertragsleistungen und Abnahmen

Sofern es sich bei der Leistung von Advantage-IT GmbH um eine Werkleistung handelt, oder die Vertragsparteien ausdrücklich ein Abnahmeverfahren (Funktionsprüfung) vereinbart haben, werden dafür die folgenden Regelungen vereinbart:

Sofern in der Beauftragung nicht anderweitig schriftlich vereinbart, werden bei Auftragsvergabe 60% der Projektsumme zur Zahlung fällig. Bei Vorlage zur Abnahme werden 30% der Projektsumme fällig. Nach erfolgter Abnahme werden die übrigen 10% zur Zahlung fällig.

Advantage-IT GmbH wird den Auftraggeber nach Abschluss ihrer Arbeiten die abzunehmende Leistung zur Abnahme vorlegen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen (Prüffrist) ab Vorlage auf ihre Vertragsmäßigkeit hin zu überprüfen.

Auf Wunsch von Advantage-IT GmbH muss die Abnahmeprüfung unter Anwesenheit eines Mitarbeiters von Advantage-IT GmbH durchgeführt werden.

Mit erfolgreich durchgeführter Abnahmeprüfung erklärt der Auftraggeber gegenüber Advantage-IT GmbH schriftlich die Abnahme. Die Abnahmeprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn keine wesentlichen Abweichungen der Leistung gegenüber der Leistungsbeschreibung festgestellt werden.

Stellt der Auftraggeber bei der Abnahmeprüfung Abweichungen gegenüber der Leistungsbeschreibung (also der von Advantage-IT GmbH schriftlich versprochenen bzw. dargestellten Leistungen) fest, gilt das oben vereinbarte Verfahren bei der Rüge eines Sachmangels entsprechend.

Wesentliche Abweichungen werden innerhalb angemessener Frist beseitigt und der Auftraggeber die Leistung anschließend zur erneuten Abnahme vorgelegt; die erneute Abnahmeprüfung beschränkt sich auf die Feststellung der Beseitigung der Abweichungen.

Nicht wesentliche Abweichungen werden von dem Auftraggeber schriftlich in der Abnahmeerklärung als Mangel festgehalten und von Advantage-IT GmbH nach Maßgabe der oben getroffenen Vereinbarungen zur Beseitigung von Sachmängeln behoben. Wird die Abnahme aus einem anderen Grund als wegen eines Mangels nach vorstehendem Absatz nicht erklärt, gilt die betroffene Leistung mit Ablauf der eingangs genannten Prüffrist als abgenommen.

Darüber hinaus gilt die Abnahme stets als erfolgt, sobald der Auftraggeber die Leistung im operativen Geschäftsbetrieb in Benutzung nimmt.

Soweit nicht anders vereinbart, legen die Vertragsparteien ferner die nachfolgenden Mängelklassen fest. Die Abnahme ist zu erklären, wenn keine wesentlichen Abweichungen (reproduzierbare Mängel der Mängelklasse 1) festgestellt werden. Insgesamt werden drei Mängelklassen unterschieden:

Mängelklasse 1 (wesentliche Abweichungen, abnahmehindernd): Abweichungen von den vereinbarten Spezifikationen machen die Nutzung der gesamten Leistung oder von einzelnen in sich abgeschlossenen Teilen der Leistungen unmöglich oder schränken diese so schwerwiegend ein, dass die Nutzung der Leistungen im Tagesgeschäft dadurch entweder unmöglich oder nur mit wirtschaftlich nicht zu vertretendem Aufwand möglich wird.

Mängelklasse 2 (Abweichungen, nicht abnahmehindernd): Abweichungen von den vereinbarten Spezifikationen, die eine Auswirkung auf den vertragsgemäßen Gebrauch der Leistungen im Tagesgeschäft in der Weise haben, dass sie zu Zusatzaufwänden beim Einsatz der Leistungen gegenüber einer Nutzung der mangelfreien Leistungen im Tagesgeschäft führen, ohne dass dadurch die Leistung insgesamt unmöglich im Sinne der Definition für Mängelklasse 1 wird.

Mängelklasse 3 (unwesentliche Abweichungen, nicht abnahmehindernd): Abweichungen von den vereinbarten Spezifikationen ohne wesentliche Auswirkungen auf die Funktionalität, den Betrieb, die Wartbarkeit oder die Weiterentwicklung der Leistung.

Mängel der Mängelklasse 1 wird Advantage-IT GmbH innerhalb angemessener Frist beseitigen und die Leistung anschließend zur erneuten Abnahme vorgelegen. Die erneute Abnahmeprüfung hat sich auf die Feststellung der Beseitigung der Abweichungen zu beschränken.

Mängel der Klassen 2 und 3 werden in der Abnahmeerklärung als Mangel festgehalten und von Advantage-IT GmbH im Rahmen der Gewährleistung beseitigt.

18. Rechte bei Minder- oder Schlechtleistungen

Advantage-IT GmbH verpflichtet sich zum Einsatz von Erfüllungsgehilfen, die zur Vertragserfüllung über die erforderlichen Fähigkeiten und Sachkenntnisse verfügen.

Wird eine Leistung von Advantage-IT GmbH, die keine Werkleistung und auch keine Leistung aus einem Kauf- oder Werkliefervertrag ist, nicht ordnungsgemäß erbracht und hat Advantage-IT GmbH dies zu vertreten (Leistungsstörung), so ist Advantage-IT GmbH verpflichtet, die Leistung ganz oder in Teilen, ohne Mehrkosten für den Auftraggeber, innerhalb einer angemessenen Frist vertragsgemäß zu erbringen, es sei denn, dies ist nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich.



Diese Pflicht seitens Advantage-IT GmbH besteht nur, wenn der Auftraggeber die Leistungsstörung schriftlich und unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Kenntnis oder Kennenmüssen rügt.

Hat Advantage-IT GmbH eine nicht-vertragsgemäße Leistung nicht zu vertreten, wird Advantage-IT GmbH den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten deren vertragsgemäße Erbringung anbieten. Nimmt der Auftraggeber dieses Angebot an, kann Advantage-IT GmbH damit verbundenen Aufwand und die Kosten geltend machen.

Weitergehende Ansprüche bestehen nicht, soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften anderes bestimmen. Die Verjährungsfrist beginnt nach vollständiger Erbringung der beschriebenen Dienstleistung und beträgt 6 (sechs) Monate ab Abschluss der Arbeiten.

Im Falle von Werkleistungen, Werkliefer- oder Kaufvertrag bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers im Falle eines Mangels an der vertragsgegenständlichen Leistung ausschließlich nachfolgenden Regelungen:

Auf das Vorliegen eines Mangels kann sich der Auftraggeber nicht berufen, wenn die Beschaffenheit und/oder Verwendung des Leistungsgegenstandes nur unerheblich beeinträchtigt ist.

Bei Auftreten eines Mangels wird der Auftraggeber Advantage-IT GmbH diesen Mangel unverzüglich schriftlich anzeigen. Die Mitteilung muss eine hinreichend konkrete Beschreibung des Mangels enthalten, um Advantage-IT GmbH die Identifizierung und Beseitigung des Mangels zu ermöglichen. Die Beseitigung des Mangels setzt voraus, dass dieser reproduziert werden kann.

Bei berechtigter Mängelrüge leistet Advantage-IT GmbH nach eigener Wahl Gewähr durch Mängelbeseitigung oder Neulieferung. Die Frist zur Mängelbeseitigung wird die Vertragsparteien bei Anzeige des Mangels gemeinschaftlich festlegen.

Die Verjährungsfrist beginnt im Falle von Werkleistungen nach Abnahme und beträgt 6 (sechs) Monate. Unterzieht sich Advantage-IT GmbH im Einverständnis mit dem Auftraggeber der Prüfung des Vorhandenseins des Mangels oder der Beseitigung des Mangels, so ist die Verjährung so lange gehemmt, bis Advantage-IT GmbH das Ergebnis der Prüfung dem Auftraggeber mitteilt, oder ihm gegenüber dem Mangel für beseitigt erklärt, oder die Fortsetzung der Beseitigung verweigert. Eine Nacherfüllung (Neulieferung oder Nachbesserung) kann ausschließlich auf die Verjährung des die Nacherfüllung auslösenden Mangels Einfluss haben.

Rechte bei Mängeln bestehen nicht, soweit der Auftraggeber an dem gelieferten Gegenstand nicht durch Advantage-IT GmbH zuvor autorisierte Änderungen oder Bearbeitungen vornimmt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der in Rede stehende Mangel weder insgesamt noch teilweise durch eine solche Änderung verursacht wurde und dass die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht wesentlich erschwert wird.

Insoweit Advantage-IT GmbH dem Auftraggeber Hard- oder Software von Dritten überlässt, haftet Advantage-IT GmbH nicht für die Äußerungen des Herstellers, Entwicklers oder sonstigen Dritten über die Beschaffenheit oder die Eigenschaften der Hard-/Software, sofern diese nicht ausdrücklich durch Advantage-IT GmbH schriftlich bestätigt wurden. Bei Leistungen oder Produkten Dritter richten sich die Rechte bei Mängeln nach den Regelungen des Herstellers. Advantage-IT GmbH tritt diese, im

Fälle eines Mangels, bereits jetzt an den Auftraggeber ab, soweit dieses rechtlich möglich und zulässig ist.

Für Open-Source-Software und deren Eigenschaften und Funktionalitäten übernimmt Advantage-IT GmbH im Übrigen keinerlei Verantwortung. Betreffend eventueller Leistungsstörungen bzw. Mängeln bei Anpassungsleistungen derartiger Software durch Advantage-IT GmbH gelten abschließend obige Regelungen.

Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bestehen nicht, soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften anderes bestimmen.

17. Höhere Gewalt

Bei Ereignissen höherer Gewalt - wie z. B. Krieg, Bürgerunruhen, Naturgewalten oder Feuer, Sabotage, Epidemien, Quarantäne, Maßnahmen der Regierung, Streik, Aussperrungen o.ä. – haftet keiner der Vertragsparteien für Verspätung oder Nichterfüllung seiner Verpflichtungen. Als Fälle höherer Gewalt sind auch Angriffe auf Rechnersysteme von außen anzusehen, die nach dem Stand der Technik nicht mit technisch und wirtschaftlich vertretbarem Aufwand abgewehrt werden können und die das betroffene Rechnersystem funktional nicht nur unerheblich beeinträchtigen.

18. Datenschutz

Soweit der Auftraggeber zur Durchführung eines Vertrages personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 der VO (EU) 2016/679 ("DS-GVO") gegenüber Personen, welche Advantage-IT GmbH zur Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Vertrag einsetzt werden:

- die personenbezogenen Daten ausschließlich zu Zwecken der Durchführung dieses Vertrags oder nach Maßgabe der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten;
- zur Wahrung der Vertraulichkeit betreffend der personenbezogenen Daten verpflichtet sind;
- die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nur nach Maßgabe des vom Auftraggeber getroffenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten durchführen.

Sofern die Durchführung des Vertrages im Wesentlichen darin besteht, dass Advantage-IT GmbH personenbezogene Daten für den Auftraggeber in deren Auftrag ausschließlich auf Weisung verarbeitet, werden die Vertragsparteien eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DS-GVO abschließen.

19. Schlussbestimmungen

In den Bestimmungen findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Geltung des einheitlichen UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Sollten sich einzelne Geschäftsbedingungen als unwirksam erweisen, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

20. AGB

Die Advantage-IT GmbH behält sich das Recht vor, diese AGB's zu ändern. Nach Änderung wird der neue Stand der AGB's auf unserer Homepage im Internet veröffentlicht.